



II-14140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 20. JUNI 1994
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/120-Pr.2/94

6462 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1994-06-22
zu 6642 J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gebert und Genossen haben am 6. 5. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6642/J betreffend die Umsetzung der Verpackungsverordnung und der damit verbundenen Schwierigkeiten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Da es nicht angehen kann, daß die Kosten im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Verpackungswirtschaft wiederum den Kommunen und damit dem Bürger angelastet werden, fragen wir Sie, welche Maßnahmen für diesen Fall getroffen wurden bzw. ob eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen ist.
2. Angesichts der derzeitigen Entwicklung fragen die unterzeichneten Abgeordneten, warum die Wiederbefüllungsquoten aus dem Entwurf der Verordnung gestrichen wurden bzw. ob Sie daran denken, im Zuge einer Novellierung der VVO diese Wiederbefüllungsquoten wieder aufzunehmen.
3. Ab wann wird es als ersten Schritt zur Lösung des PVC-Problems ein Verbot von PVC-Produkten für Einwegverpackungen geben?

- 2 -

4. Welche Maßnahmen setzen Sie zu einer Vereinheitlichung der Kunststoffverpackungen, um stoffliches Recycling verstärkt zu ermöglichen?
5. Haben Sie Maßnahmen geplant, im Sinne des Konsumentenschutzes, diese Informationen bereitzustellen?
6. Ist die Erstellung von Ökobilanzen geplant und bis wann? Wurden auch unabhängige Institute mit der Erstellung von Ökobilanzen beauftragt?

ad 1

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, diese wieder zurückzunehmen und zu 80 % zu verwerten, wobei diese Rücknahmeverpflichtung durch einen Dritten, der ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem betreibt, erfüllt werden kann.

Als einer dieser Dritten betreibt die Altstoff-Recycling-Austria AG (ARA) bzw. deren Branchenrecyclinggesellschaften ein derartiges Sammel- und Verwertungssystem für ganz Österreich und hebt je nach Packstoff je kg Verpackung Entsorgungsbeiträge in bestimmter Höhe ein.

Aufgrund der einzuberechnenden Kosten für die Sammlung und Verwertung in den Produktpreis werden Verpackungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert, weil günstig verpackte Waren nunmehr preisliche Wettbewerbsvorteile bieten.

Während vor der Verpackungsverordnung diese Entsorgungskosten auf dem Wege der Müllgebühren, unabhängig von der Verpackungsart eingehoben wurden, erfolgt nunmehr eine packstoffspezifische Zuordnung.

- 3 -

Zur Erhaltung des Systems, das letztendlich auch eine konsumentenfreundlichere Lösung darstellt als die Rückgabe der Verpackungsabfälle im Verkaufslokal, ist es allerdings denkbar, daß Stundungen durch Kommunen gewährt werden. Dies bedeutet allerdings keinen Verzicht auf das zustehende Entgelt für bereits erbrachte Leistungen.

ad 2

Die Vorgabe strikter Wiederbefüllungsquoten ist insofern nicht erforderlich, als durch die Vorgabe von Wiederverwendungsquoten in der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBI. Nr. 646/1992, die sich aus der Wiederbefüllung sowie der umweltgerechten Verwertung zusammensetzen, in einer entsprechenden Höhe, kein Absinken des Mehrweganteiles zu erwarten ist.

Dies wird auch durch die bisher durchgeführten Untersuchungen bestätigt.

ad 3

Die Verpackungsverordnung und die damit festgelegte Verpflichtung zur Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen hat auch Auswirkungen auf die Wahl der Kunststoffe, die zu Verpackungszwecken eingesetzt werden.

Der PVC-Anteil im Verpackungsmaterial ist rückläufig. Dennoch bin ich nach wie vor bemüht, ein Verbot von PVC in kurzlebigen Konsumgütern, zu denen Verpackungen zweifellos zu zählen sind, durchzusetzen.

ad 4

Bedingt durch die bereits oben genannte Auswirkung der Verpackungsverordnung ist weiters eine Reduktion der Kunststoff-

- 4 -

vielfalt für Verpackungen zu erwarten und bereits erkennbar. Dies zeigt sich durch Umstieg auf Verpackungen aus Monomaterial oder durch Substituierung bestimmter Materialien.

ad 5

Eine Erkennbarkeit von Mehrwegverpackungen ist in der Regel durch die dafür einverlangten Pfänder gegeben. Nichtsdestoweniger erachte ich eine derartige Kennzeichnung für sinnvoll.

Im Verpackungsrichtlinienvorschlag der EU ist die Ausarbeitung von Kennzeichnungssymbolen vorgesehen, die von Österreich unterstützt werden.

ad 6

Die Erstellung von Ökobilanzen erscheint zur Zeit nur hinsichtlich Energiebilanzen einigermaßen zielführend. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keinen internationalen Konsens über die Wahl der Systemgrenzen und die prinzipielle Vorgangsweise.

Dies scheint eine wesentliche Voraussetzung, da derzeitige Ökobilanzen auf nationalen Gegebenheiten wie Art der Energiegewinnung, festgelegte Grenzwerte für Umweltbelastungen etc. basieren. Damit sind aussagekräftige Bewertungen nur schwer erreichbar und international nicht vergleichbar, da die nationalen Märkte auch mit Importwaren beliefert werden, deren Verpackungsherstellung in der Regel auf anderen Standards aufbaut.

Klaus Rauch-Kral